

Wie kündigt man einen Satzungsänderungsantrag richtig an?

OLG Schleswig, Urteil vom 24.10.2001, Az.: 2 W 144/01

Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, muss der Einladung lediglich ein Entwurf der neuen Satzung beigelegt werden. Außerdem muss in der Tagesordnung der Punkt Satzung aufgenommen werden. Die Einladung ist dann nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ordnungsgemäß und dem wirksamen Beschluss über die Neufassung der Satzung in der Versammlung steht nichts mehr im Weg. So hat das OLG Schleswig in seinem Urteil vom 24.10.2001 (Az.: 2 W 144/01) entschieden.

Die Mitglieder müssen in der Einladung deutlich erkennen, worum es in der Versammlung geht, damit sie sich über ihre Teilnahme schlüssig werden und entsprechend vorbereiten können. Die Mitglieder sollen vor Überraschungen in der Mitgliederversammlung geschützt werden.

Nach dem OLG reicht es bei einer Satzungsänderung aus, den neuen Satzungsentwurf beizulegen. Es ist den Mitgliedern zuzumuten, die Neufassung mit dem alten Text zu vergleichen, um die geplanten Änderungen festzustellen.

*Empfehlung vom **VereinsServiceBüro**: Jedem Mitglied den Text aus der bisherigen Fassung der Satzung und den zu ändernden Text zugänglich machen, damit eine längere Diskussion bei der Mitgliederversammlung vermieden werden kann.*

Quelle: Verein aktuell, Dezember 2005